

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.10.2002

4.30.10 Nr. 1

Gebührenordnung: Fachbereich Veterinärmedizin

	<i>Verfasser</i>	<i>vom</i>	<i>ABl./StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>GebührenO</i>	HKM	26.01.1981	16.02.1981	444
<i>Neufassung</i>	HKM	30.08.1981	07.10.1981	2247
<i>1. Änderung</i>	HMWK	13.01.1997	17.02.1997	559
<i>Neufassung</i>	Präsidium	13.09.2001	12.11.2001	4012

### **Satzung über die Entgeltregelung für die Kliniken und Institute des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 13. September 2001**

Bezug : Gebührenordnung vom 26. Januar 1981 (StAnz. S. 444),  
zuletzt geändert durch Erlass vom 13. Januar 1997 (StAnz. S. 559)

Die Entgeltordnung für die Kliniken und Institute des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen erhält folgende Neufassung:

Aufgrund § 38 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 7 Hessisches Hochschulgesetz vom 03. November 1998 (GVBl I S. 431, 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl I S. 326), in der Fassung vom 31. Juli 2000, erlässt das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen diese Satzung:

#### **A. Behandlungen und sonstige Nebenleistungen**

Das Entgelt für die Behandlungen und sonstigen Nebenleistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung - GOT vom 28. Juli 1999; BGBl I S. 1691) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Die aufgeführten Entgelte entsprechen dem einfachen Satz.

Arzneimittel sind mindestens zu den entstehenden Selbstkosten zu berechnen (§ 6 Abs. 3 und § 8 der GOT sind zu beachten:

Von der Berechnung von Wegegeld gem. § 9 GOT kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Behandlung ausschließlich oder überwiegend im Interesse patientenbezogener Lehre oder aus wissenschaftlichen Gründen übernommen worden ist oder Tiere des Tierbesitzers regelmäßig und zu Demonstrationszwecken bzw. wissenschaftlichen Arbeiten mit verwandt werden können, auch wenn dies im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war. Abschnitt C Satz 3 gilt entsprechend.

**B. Behandlungen und sonstige Nebenleistungen bei Privatpatienten**

Das ärztliche Honorar für die Behandlung von Tieren, die auf Wunsch der Patientenbesitzerin/ des Patientenbesitzers von einer/ einem Liquidationsberechtigten persönlich behandelt werden (Privatpatienten), wird von dieser/ diesem selbst in Rechnung gestellt. Der Wunsch der Patientenbesitzerin/ des Patientenbesitzers, das Tier von einer/ einem Liquidationsberechtigten persönlich behandeln zu lassen, muss schriftlich auf einem vom Aufnahmeantrag getrennten Formular erklärt werden. Unbeschadet der Entgelte nach Abschnitt D VII und D VIII sind der Patientenbesitzerin/ dem Patientenbesitzer zur Abgeltung der Kosten, die den Kliniken und Instituten bei der Behandlung der Tiere entstehen, in Rechnung zu stellen:

- a) Arznei- und Verbrauchsmittel in voller Höhe,
- b) mindestens 50 % der einfachen Sätze der Gebühren der Anlage zu der GOT bzw. dieser Entgeltregelung zur Abgeltung der übrigen Sachkosten aus Behandlungen und sonstigen Nebenleistungen.

**C. Leistungen im wissenschaftlichen Interesse**

Die Entgelte für Verpflegung, Unterbringung, Behandlungen und sonstige Nebenleistungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn an der Behandlung des Tieres oder der Untersuchung des Materials ein überwiegend wissenschaftliches Interesse besteht oder diese in überwiegendem Maße zu Lehrzwecken erfolgen und darüber hinaus der Patientenbesitzerin/ dem Patientenbesitzer die Bezahlung des Entgelts unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder ideellen Wertes des Tierpatienten nicht zugemutet werden kann. Die Summe des Entgelterlasses darf bei den Verpflegungs-, Unterbringungs-, Behandlungs- und sonstigen Entgelten 10 % der geplanten Erlöse der betreffenden Entgelte nicht überschreiten. Über den Erlass entscheidet der Beauftragte für den Haushalt der Universität auf Vorschlag der Klinik bzw. des Instituts.

**D. Besondere Leistungsentgelte**

Ergänzend bzw. in Abänderung der in der GOT enthaltenen Gebühren werden folgende Entgelte festgesetzt:

<b>I. <u>Untersuchung von Lebensmitteln</u></b>	<b>EURO</b>
1) auf Krankheitserreger	<b>15 bis 50</b>
2) auf den allgemeinen Keimgehalt	<b>9</b>
3) auf spezifische Keimgruppen (z.B. Coliforme)	<b>10 bis 15</b>
4) auf den mikrobiologischen Gesamtstatus	<b>60</b>
5) auf Toxine	<b>30 bis 75</b>
6) auf biogene Amine	<b>30 bis 75</b>
7) auf Hemmstoffe (EU-Dreiplattentest/ Brillantschwarzreduktionstest)	<b>3 bis 12,50</b>
8) sensorische Untersuchung	<b>6 bis 18</b>
9) pH-Wert-Bestimmung	<b>4</b>
10) aw-Wert-Bestimmung	<b>7,50</b>
11) Histologische Untersuchung	<b>15 bis 50</b>
12) Präparativ-gravimetrische Untersuchung	<b>25 bis 50</b>
13) auf den Fettgehalt (n. Gerber)	<b>12,50</b>
14) auf den Fettgehalt (n. Röse-Gottlieb)	<b>25</b>
<b><u>Untersuchung von Lebensmitteln</u></b>	<b>EURO</b>
15) auf die Trockenmasse	<b>10 bis 25</b>
16) auf den Proteingehalt	<b>7,50</b>
17) auf den Aminosäuregehalt	<b>50</b>

18) Chemische Grundanalyse (Eiweiß, Wasser, Fett, Bindegewebe)	75
19) auf den Phosphat-Gehalt	40 bis 50
20) Nitrit- und Nitratnachweis	35 bis 50
21) auf Schwermetalle/ Spurenelemente	7,50 bis 75
22) auf Virulenzfaktoren (mit PCR) je Faktor	15 bis 30
23) Tierartendifferenzierung mit Elektrofokussierung	175
24) Nachweis der Wärmebehandlung (Phosphatase und Peroxidase)	15 bis 25
25) Bestimmung der Säuerungsaktivität(°SH)	15 bis 25

## II. Sonstige Untersuchungen/ Behandlungen

EURO

1) Mikrobiologisch-kulturelle Untersuchungen	
a) Sekrete, Exkrete, Organe, Tupferproben	7,50 bis 15
b) zusätzliche Resistenzbestimmung	7,50 bis 12,50
2) Virologische Untersuchungen	10 bis 30
3) Parasitologische Untersuchungen	5 bis 20
4) Diagnostischer Tierversuch (mit Labortieren)	5 bis 30
5) Serologische Untersuchungen	17,50 bis 34
6) Obduktion von Großtieren und Fohlen	30 bis 50
7) Obduktion von Schweinen, Schafen, Ziegen, oder Kälbern	10 bis 20
8) Obduktion von Hunden, Katzen, Wildtieren, oder Exoten	10 bis 40
9) Obduktion von Kaninchen, sonst. Kleinen Haus- oder Labortieren	10 bis 20
10) Obduktion von Hühnern oder anderem Wirtschaftsgeflügel	5 bis 10
11) Obduktion exhumierter Tierkörper	25 bis 125
12) Histologische Untersuchung je Präparat	5 bis 20
13) Immunhistologische Untersuchung je Präparat	10 bis 25
14) Elektronenmikroskopische Untersuchung	
a) ohne Einbettung	10 bis 25
b) mit Einbettung	20 bis 50
15) Herstellung von Impfstoffen	5 bis 50
16) Chromosomenanalyse (Karyotypbestimmung) für Zuchttiere	17,50 bis 250
17) Zuchthygienische Bestandsuntersuchung (Rind) und -beratung einschließlich Sekret- und Blutprobenentnahme je nach Bestandsgröße	50 bis 250
18) Genetische Beratung von Züchtern und Zuchtvereinen	12,50 bis 75
19) Bakteriologische und cytologische Untersuchungen von Gemelken im Rahmen der Mastitidiagnostik	
a) Gemelke einzelner Tiere	6 bis 18
b) im Rahmen von Bestandskontrollen je Tier	3 bis 6
c) Resistenzbestimmungen	12,50 bis 22,50

<b>III. <u>Wiederkäuer und Schweine</u></b>	<b>EURO</b>
1) Luftröhrenschnitt, Kalb	20,00
2) Trepanieren, Rind	30,00
3) Entfernen des Bulbus, Rind	60,00
4) Entfernen des Bulbus, Kalb	40,00
<b><u>Wiederkäuer und Schweine</u></b>	<b>EURO</b>
5) Klauenorthopädie, kl. Wdk.	12,50
6) Klauenkorrektur, kl. Wdk.	7,50
7) Urolithiasis (Entfernung des Proc. Urethrae), kl. Wdk.	15,00
8) Urolithiasis (Harnröhrenfistel anlegen), kl. Wdk.	50,00
9) Urolithiasis (Harnröhrenfistel anlegen), Rind	75,00
10) Omphalophlebitis/ -arteriitis/ -urachitis, operative Behandlung Kalb	
a) einfach	37,50
b) schwierig	50,00
<b>IV. <u>Röntgenaufnahmen (einschließlich Materialkosten)</u></b>	<b>EURO</b>
1) Grundgebühr	22,50
2) Bei mehr als einer Aufnahme jede weitere Aufnahme	
a) bei Format 13 X 18 und kleiner	6,00
b) bei Format 18 X 24 und 24 X 30 bei Format 30 X 30 und größer	8,00 11,50
c) bei Aufnahmen unterschiedlichen Formats wird die Grundgebühr auf die erste Aufnahme des kleinsten Formats angerechnet.	
<b>V. <u>Leherschmiede</u></b>	<b>EURO</b>
1) Neue Hufeisen mit Aufschlagen Nr. 1-5	17,50 bis 35
2) Alte Hufeisen mit Aufschlagen Nr. 1-5	15 bis 30
3) Widakstiftstollen, Aufschweißplättchen	1,75 bis 5
4) Widakkornstollen	1,75 bis 6
6) Widakkornaufschweißgriffe Nr. 2-3	5 bis 10
<b><u>Leherschmiede</u></b>	<b>EURO</b>
7) Neue Klauenplatten mit Aufschlagen Nr. 0-5	12,50 bis 15
8) Pferdehufe ausschneiden und Klauen schneiden pro Tier	14 bis 24
9) Sonderhufbeschläge je nach Materialverbrauch pro Hufeisen	32,50 bis 65
10) Teilnahme am Kurs für Hufbeschlag je Teilnehmer	1.000

**VI. Nacht- und Bereitschaftsdienst-pauschale für Leistungen, die auf Verlangen der Patientenbesitzerin / des Patientenbesitzers bei Nacht (zwischen 19:00 und 7:00 Uhr), an Wochenenden (samstags 13:00 bis montags 7:00 Uhr) und an Feiertagen erbracht werden:** EURO

1) Pferd	55,50
2) Rind	35,00
3) Hund	36,00
4) Katze	29,00
5) Heimtier	22,50
6) kl. Wiederkäuer	35,00

**VII. Tägliche Verpflegungs- und Unterbringungssätze** EURO

Für die Aufnahme, Verpflegung und Unterbringung von Tieren bei stationärer Behandlung wird das Ein- bis Dreifache der nachstehenden Sätze erhoben:

1) Pferde	
Fohlen bis 2 Wochen	3,50
Fohlen bis 6 Monate und Kleinpferde	5,00
Arbeitspferde	6,00
Sportpferde	7,50

**Tägliche Verpflegungs- und Unterbringungssätze** EURO

2) Rinder	
Zuchtbullen	3,50
erwachsene Rinder	3,50
Jungrinder	2,00
Kälber	1,25
kl. Wiederkäuer	1,25

3) Schweine	
bis 50 kg	0,50
mehr als 50 kg	1,00

4) Kleintiere incl. Hunde und Katzen 3 bis 10,00

5) Hühner u. a. Vögel 0,25

6) Sonstige kleine Haustiere 0,50

7) Heimtiere (mindestens 1,50 €ansonsten je nach Aufwand) 1,50

8) Exoten je nach Aufwand

Die vorhandenen Sätze stellen Mindestsätze dar; sie decken die entstehenden Kosten für Futter und Unterbringung nur zum Teil. Soweit der wirtschaftliche oder ideelle Wert eines Tieres es zulassen, ist ein über dem einfachen Satz liegender Entgelt zu erheben, das die nachgewiesenen Selbstkosten nach Möglichkeit decken soll.

### **VIII. Transportentgelt für Tiere**

**EURO****Mindestentgelt****10,00**

- 1) Transporte mit dem Tiertransportwagen und Leerfahrten je Kilometer; **1,00**
- 2) Werden mehrere Tiere für verschiedene Tierbesitzer gemeinsam transportiert, werden die Entgelte im Verhältnis der Fahrtstrecke zueinander anteilig verrechnet; mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner bis zu dem Betrag, den sie bei Alleintransport dem Betrag, den sie bei Alleintransport schulden würden;
- 3) Für den Transport von Klautieren werden grundsätzlich keine Entgelte erhoben
- 4) Kosten für die Inanspruchnahme nicht landeseigener Fahrzeuge sind in Höhe der veranschlagten Beträge zu berechnen

Veterinärmedizinische Untersuchungen im Auftrag der Veterinärverwaltung werden nach der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums berechnet.

Gewünschte oder verordnete besondere Aufwendungen werden gesondert berechnet.

Die Entgelte werden jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer berechnet.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft; sie hebt die Gebührenordnung vom 30. August 1991 (StAnz. S. 2247) i. d. F. vom 13. Januar 1997 (StAnz. S. 559) auf.

Gießen, 21. September 2002 Justus-Liebig-Universität

-Der Präsident-

Prof. Dr. Stefan Hormuth